

Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 5/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

freiwillige Zahlungen eines Freiberuflers (z.B. eines Notars) können nicht als „Trinkgeld“ steuerfrei bleiben (Nr. 1). Veruntreute Fremdgelder werden bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht als Betriebseinnahmen erfasst (Nr. 2). Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und das Kindergeld wurden mit Wirkung ab 1.1.2015 erhöht (Nr. 6).

Bei Freiberuflern (z.B. Ingenieuren und Architekten) sind Abschlagszahlungen nach der einschlägigen Honorarordnung als Erlöse zu erfassen (Nr. 7). Das Bundesministerium der Finanzen beantwortet die Frage, wie Einlagezinsen und Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren zu behandeln sind (Nr. 8). Ein Darlehen, das ein Freiberufler seinen Arbeitnehmern gewährt, bietet durchaus interessante Gestaltungsmöglichkeiten (Nr. 9, 10 und 11). Der Europäische Gerichtshof hat darüber zu entscheiden, ob der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Gegenstands möglich ist, wenn die unternehmerische Nutzung unter 10 Prozent liegt (Nr. 12).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Vertretungstätigkeit:** Freiwillige Zahlungen keine Trinkgelder
- 2 Einnahmen-Überschuss-Rechnung:** Veruntreute Fremdgelder
- 3 Umsatzsteuer:** 19 oder 7 Prozent für Autorenlesung vor Publikum?
- 4 Bonuszahlungen der Krankenkasse:** Keine Minderung des Sonderausgabenabzugs
- 5 Kinderbetreuungskosten:** Nachweis bei Beschäftigung eines Minijobbers
- 6 Gesetzesänderungen:** Erhöhung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Kindergelds
- 7 Abschlagszahlungen:** Anzahlungen oder Leistungsabrechnung
- 8 Kapitalertragsteuer:** Negative Einlagezinsen und Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren

1 Vertretungstätigkeit: Freiwillige Zahlungen keine Trinkgelder

Freiwillige Zahlungen eines Freiberuflers für eine Vertretungstätigkeit sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln und nicht als Trinkgeld. Bei einem Notar besteht die Besonderheit darin, dass auf seinen Antrag hin für ihn während seiner Abwesenheit oder Verhinderung von der Aufsichtsbehörde (Landgerichtspräsident) ein Vertreter bestellt wird. Der Vertreter wird für seine Tätigkeit von der Ländernotarkasse entlohnt. Der vertretene Notar hat dafür je Vertretungstag einen pauschalen Erstattungsbetrag an die Ländernotarkasse zu entrichten.

Beispiel:

Eine Notarassessorin erhielt für ihre Vertretungstätigkeit bei verschiedenen Notaren freiwillige Zuwendungen. Unabhängig von den Zahlungen über die Ländernotarkasse haben die vertretenen Notare der Assessorin für ihre Vertretungstätigkeit Geldbeträge von insgesamt 1.000 Euro zugewandt, ohne dass diese darauf einen Anspruch hatte.

Das Finanzamt lehnte es ab, diese Zahlungen als steuerfreies Trinkgeld anzusetzen. Es erfasste sie als steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Die Notarassessorin erfüllte mit ihrer Vertretungstätigkeit ihre Dienstpflicht gegenüber der Notarkammer als Arbeitgeber und erhielt zusätzlich die freiwilligen Zahlungen der vertretenen Notare. Diese Zahlungen beurteilt der Bundesfinanzhof als **Arbeitslohn** und nicht als steuerfreies Trinkgeld im Sinne des § 3 Nr. 51 Einkommensteuergesetz.

Das Trinkgeld ist eine persönliche Zuwendung als Anerkennung in Form eines kleineren Geldgeschenks. Typischerweise liegt dem Begriff des Trinkgelds ein **Kunden- oder kundenähnliches Verhältnis** zugrunde, was bei einem Notar nicht gegeben ist.

2 Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Veruntreute Fremdgelder

Fremdgelder eines Freiberuflers sind bei ihm durchlaufende Posten, die bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht in die Gewinnermittlung eingehen. Sie bleiben auch dann durchlaufende Posten, wenn der Freiberufler diese veruntreut hat.

Beispiel:

Ein Rechtsanwalt ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Er übernahm für eine ärztliche Verrechnungsstelle die Beitreibung von Honoraren gegenüber säumigen Patienten. Hierzu forderte er bei den Patienten neben dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Arztes sein Anwaltshonorar und seine Auslagen an. Die Zahlungen der Patienten wurden auf den Geschäftskonten des Rechtsanwalts vereinnahmt; Anderkonten führte er nicht.

Bei einer Außenprüfung stellte das Finanzamt (FA) fest, dass der Anwalt ein Teil der Fremdgelder verwendet hat,

um hieraus eigene Betriebsausgaben und Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Das FA behandelte die Bestandsveränderungen auf dem Fremdverbindlichkeitskonto als nicht erklärte Betriebseinnahmen (insgesamt rund 200.000 Euro) und erließ entsprechend geänderte Einkommensteuerbescheide.

Der Bundesfinanzhof widersprach dem Finanzamt und dem Finanzgericht und beurteilte auch die veruntreuten Fremdgelder als durchlaufende Posten ohne Gewinnauswirkung.

Ein **durchlaufender Posten** liegt vor, wenn zwischen dem zahlungsverpflichteten Patienten und dem Rechtsanwalt unmittelbare, nach außen erkennbare Rechtsbeziehungen bestehen und sich der Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Vereinnahmung zur Weiterleitung des eingehenden Betrags an die Verrechnungsstelle verpflichtet hat. Fremdgelder, die als durchlaufende Posten in das Eigentum des Unternehmers gelangen, sind Betriebseinnahmen und gehen in die Gewinnermittlung ein.

Bei der **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** sind sie jedoch **nicht gewinnerhöhend** oder gewinnmindernd zu erfassen. Denn es handelt sich **nicht um endgültige Zu- oder Abgänge**. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer Fremdgelder bewusst nicht auf einem Anderkonto, sondern auf seinem Geschäftskonto vereinnahmt, denn er bleibt **schuldrechtlich verpflichtet**, den Gegenwert herauszugeben.

Die widerrechtliche Verwendung der Fremdgelder für eigene Zwecke führt laut BFH nicht zu steuerbaren Einkünften in Höhe der veruntreuten Beträge. Denn der Rechtsanwalt hat die Beträge nicht als Betriebseinnahmen vereinnahmt, sondern außerhalb des Tatbestands der Einkünfteerzielung durch (**privat veranlasste**) **Straftaten**. Ebenso wie eine privat veranlasste Schenkung an einen Rechtsanwalt nicht der Einkommensteuer unterliegt, gilt dies entsprechend für Einnahmen, die aufgrund einer Straftat erlangt werden, die nichts mit der anwaltlichen Tätigkeit für den Auftraggeber zu tun hat.

3 Umsatzsteuer: 19 oder 7 Prozent für Autorenlesung vor Publikum?

Das Entgelt für eine Autorenlesung vor Publikum unterliegt der Umsatzsteuer. Es stellt sich nur die Frage, ob dafür 19 Prozent oder 7 Prozent Umsatzsteuer anfallen. Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent ist anzuwenden, wenn es sich um eine Theatervorführung oder um eine vergleichbare Darbietung eines ausübenden Künstlers handelt. Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt klar, dass das **reine Vorlesen** eines Autors aus seinem Buch vor Publikum weder eine Theatervorführung noch eine den Theatervorführungen vergleichbare Darbietung eines ausübenden Künstlers ist. Auch eine Frage- oder Autogrammwortstunde ist keine begünstigte Veranstaltung.

Die Steuervergünstigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Vorführung zumindest entweder als „theaterähnlich“ oder als „konzertähnlich“ einzustufen

und dies der Hauptbestandteil einer Veranstaltung ist. **Als „Theater“** bezeichnet man **alle Formen szenischer Darstellung** sowie die künstlerische Kommunikation zwischen Darstellern und Zuschauern. Hierzu zählen als eine Form der „Kleinkunst“ auch die „Rezitation“, unter der der künstlerische Vortrag verstanden wird. Deren Ziel ist es, literarische Werke mithilfe von Sprache hörbar zu machen. Der **Vortragende transportiert** mithilfe der Stimme und Körperhaltung Emotionen und Gedanken zum Zuhörer.

Wenn ein Autor sein literarisches Werk auf diese Weise darbietet, kann es sich um eine den Theatervorführungen vergleichbare Darbietung handeln. Das ist z.B. der Fall, wenn der Autor bei Lesungen häufig seine Stimme verändert und dies mit Mimik und Bewegung unterstreicht. Eine den Theatervorführungen vergleichbare Darbietung liegt auch vor, wenn der Autor das eigentliche Lesen des Buchs immer wieder für Erläuterungen unterbricht und die Lesung stellenweise völlig in den Hintergrund tritt.

Zur Dokumentation ist es daher sinnvoll, den Charakter der Veranstaltung festzuhalten. Der Verkauf von Büchern während der Lesungen unterliegt ohnehin dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent.

4 Bonuszahlungen der Krankenkasse: Keine Minderung des Sonderausgabenabzugs

Krankenkassenbeiträge sind als Sonderausgaben abziehbar. Die abziehbaren Beiträge sind nicht um die Zahlungen zu kürzen, die von der Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms geleistet werden.

Im Urteilfall machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 2.663 Euro (Basisabsicherung) als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt kürzte den Sonderausgabenabzug um 150 Euro, die die Krankenkasse dem Kläger im Rahmen eines Bonusprogramms gezahlt hatte.

Der Kläger legte Einspruch ein und machte geltend, dass es sich bei der Zahlung nicht um eine Beitragsrückerstattung gehandelt habe. Die Krankenkasse habe vielmehr einen Zuschuss wegen seiner Teilnahme am Bonusmodell „Vorsorge PLUS“ gezahlt. Danach erhält derjenige, der bestimmte Vorsorgemaßnahmen (z.B. Krebsvorsorgeuntersuchung) durchführen lässt, am Jahresende einen Zuschuss der Krankenkasse von bis zu 150 Euro jährlich zu seinen Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, die privat zu zahlen und nicht im Versicherungsumfang enthalten sind.

Das Finanzgericht widersprach dem Finanzamt und erkannte die Krankenversicherungsbeiträge zur Basisabsicherung in voller Höhe als Sonderausgaben an. Eine Kürzung um den von der Krankenkasse gezahlten Bonus lehnte das Finanzgericht ab.

Seit dem 1.1.2010 sind die Beiträge zur privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar.

Es dürfen nur solche Ausgaben als Sonderausgaben berücksichtigt werden, durch die der Betroffene tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist. Das heißt, dass die Beitragszahlungen nur dann zu kürzen sind, wenn es sich um Beitragsrückzahlungen handelt.

Eine derartige Gleichartigkeit besteht nicht zwischen den Krankenversicherungsbeiträgen und der Bonuszahlung der Krankenkasse. Die Krankenversicherungsbeiträge dienen der Absicherung des Risikos, Kosten im Krankheitsfall selbst tragen zu müssen.

Die **Bonuszahlungen** der Krankenkasse sind **nicht als Rückerstattung von Beiträgen** zur Basis-Krankenversicherung zu qualifizieren, weil mit dieser Zahlung lediglich solche Krankheitskosten erstattet werden, die außerhalb des Versicherungsschutzes angefallen und daher vom Betroffenen selbst zu tragen sind.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision beim Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Es sollte also nicht akzeptiert werden, wenn das Finanzamt wegen der Erstattungen aus Bonusprogrammen den Sonderausgabenabzug kürzt.

5 Kinderbetreuungskosten: Nachweis bei Beschäftigung eines Minijobbers

Kinderbetreuungskosten sind auch bei Beschäftigung eines Minijobbers nur absetzbar, wenn eine **Rechnung ausgestellt** wird und die **Zahlung unbar** erfolgt. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag kann auch als Rechnung angesehen werden, wenn er die erforderlichen Elemente einer Rechnung enthält.

Beispiel:

Die Eltern beschäftigten für monatlich 300 Euro eine Teilzeitkraft zur Betreuung ihres dreijährigen Sohns. Das Gehalt wurde jeweils bar gezahlt. Die Eltern meldeten die Beschäftigung (rückwirkend) im Haushaltsscheckverfahren bei der Minijobzentrale der Knappschaft-Bahn-See an und zahlten die sich daraus ergebenden Abgaben in Höhe von 1.027,44 Euro nach.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Kinderbetreuungskosten ab, weil die Zahlung nicht auf das Konto des Empfängers, sondern in bar geleistet wurde.

Der BFH hebt hervor, dass es auch bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern üblich ist, den Betrag auf ein Konto zu überweisen. Mit dem formalisierten Nachweis (Rechnung und unbare Zahlung) sollten Anreize gegeben werden, legale Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu schaffen. Das spricht dafür, dass die unbare Zahlung für **alle Arten von Dienstleistungen** gelten sollte. Da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Vorschrift nur auf Dienstleistungen beschränkt, die von Unternehmen erbracht werden, gilt für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer nichts Gegenteiliges.

Der Nachweis (Rechnung und unbare Zahlung) gilt grundsätzlich nur für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, nicht aber für Arbeitsverhältnisse (ein-

schließlich Minijobs). Wegen der Manipulationsgefahren ist im Bereich der Kinderbetreuung nach Ansicht des BFH eine Ausnahme bei Minijobs nicht gerechtfertigt.

6 Gesetzesänderungen: Erhöhung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Kindergelds

Der Bundestag hat am 18.6.2015 den Gesetzentwurf u.a. über die geplante Erhöhung mehrerer steuerlicher Freibeträge und des Kindergelds angenommen (BT-Drucksache 18/5244). Es handelt sich vor allem um eine **Anpassung an gestiegene Lebenshaltungskosten**.

Konkret ändert sich Folgendes:

• Grundfreibetrag

Der jedem zustehende Grundfreibetrag (§ 32a EStG) soll wie folgt erhöht werden:

2015: von 8.354 Euro um 118 Euro auf 8.472 Euro

2016: von 8.472 Euro um 180 Euro auf 8.652 Euro

• Kinderfreibetrag

Für den Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG), den jeder Elternteil erhält, wurden folgende Erhöhungen beschlossen:

2015: von 2.184 Euro um 72 Euro auf 2.256 Euro

2016: von 2.256 Euro um 48 Euro auf 2.304 Euro

Neben dem Kinderfreibetrag wird ein **zusätzlicher Freibetrag** für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf **von 1.320 Euro je Kind** gewährt. Dieser Freibetrag bleibt in der Höhe unverändert.

• Kindergeld

Parallel zur Erhöhung des Kinderfreibetrags wird auch das Kindergeld erhöht. Durch die Erhöhung ändert sich das Kindergeld je Kind und Monat wie folgt:

2015 für das 1. und 2. Kind: von 184 Euro auf 188 Euro

für das 3. Kind: von 190 Euro auf 194 Euro

ab dem 4. Kind: von 215 Euro auf 219 Euro

ab 2016 für das 1. und 2. Kind: von 188 Euro auf 190 Euro

für das 3. Kind: von 194 Euro auf 196 Euro

ab dem 4. Kind: von 219 Euro auf 221 Euro

• Kinderzuschlag

Für bedürftige Familien wird der zusätzliche Kinderzuschlag von 140 Euro um 20 Euro auf 160 Euro erhöht. Diese Änderung ist jedoch erst für die Zeit ab dem **1.7.2016** vorgesehen.

• Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Bundesrat hatte eine Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b EStG) und eine **Stafelung** nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder vorgeschlagen. Deshalb soll **ab 2015** der bisherige Freibetrag von 1.308 Euro um 600 Euro **auf 1.908 Euro er-**

höht werden. Für jedes weitere Kind steigt der Freibetrag zusätzlich um 240 Euro.

Zudem wird der Freibetrag an die Angabe der **Identifikationsnummer** des Kindes gekoppelt (§ 139b AO). Damit soll eine mehrfache Gewährung, insbesondere bei nur zeitanteiliger monatlicher Berücksichtigung, ausgeschlossen werden.

Der Grundentlastungsbetrag (1.908 Euro) wird automatisch über die Steuerklasse II berücksichtigt. Durch eine Neuregelung wird ferner die Möglichkeit eröffnet, auch den Erhöhungsbetrag für weitere Kinder bereits im **Lohnsteuerabzugsverfahren** geltend machen zu können.

• Unterhaltsleistungen

Ebenfalls auf eine Initiative des Bundesrats wird der steuerliche Abzugsbetrag für Unterhaltsverpflichtungen erhöht (§ 33a Abs. 1 EStG). Der Bundestag hat sich für folgende Änderungen entsprechend dem Grundfreibetrag ausgesprochen:

2015: von 8.354 Euro um 118 Euro auf 8.472 Euro

2016: von 8.472 Euro um 180 Euro auf 8.652 Euro

Die Erhöhung des Kindergelds soll rückwirkend ab 1.1.2015 gewährt werden. Die Nachzahlung für 2015 wird nicht auf die Höhe von Sozialleistungen bzw. den Kindesunterhalt angerechnet. Gleiches soll für den Unterhaltsvorschuss gelten.

7 Abschlagszahlungen: Anzahlungen oder Leistungsabrechnung

Ingenieure und Architekten haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Gewinn mithilfe einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln. Der Ingenieur bzw. Architekt erfasst dabei die Einnahmen, sobald er Zahlungen von seinem Auftraggeber erhält.

Anders sieht es aus, wenn Ingenieure und Architekten ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermitteln. Bei einer Bilanzierung sind Einnahmen dann zu erfassen, wenn die Leistung erbracht und in Rechnung gestellt worden ist. Bei Planungsleistungen eines Ingenieurs bzw. Architekten wird der Gewinn somit nicht erst mit der Abnahme einer Leistung oder der Honorarschlussrechnung realisiert, sondern bereits dann, wenn ein Anspruch auf Abschlagszahlung nach § 15 Abs. 2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) entstanden ist. So entschied der BFH mit Urteil vom 14.5.2014. Das heißt, dass **Abschlagszahlungen** nicht als Anzahlungen aufgrund schwebender Geschäfte passiviert werden dürfen. Sie werden vielmehr **gewinnwirksam als Erlöse erfasst**, sodass sowohl ein Ausweis von halbfertigen Leistungen als auch eine Buchung als erhaltende Anzahlung nicht infrage kommen.

Das Bundesfinanzministerium hat sich mit Schreiben vom 29.6.2015 zur Anwendung des BFH-Urteils wie folgt geäußert:

- Die Grundsätze des Urteils sind für Abschlagszahlungen nach § 15 Abs. 2 HOAI sowie für Abschlagszahlungen nach § 632a BGB anzuwenden.
- Diese Grundsätze sind erstmalig in dem Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 23.12.2014 beginnt (Datum der Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt).
- **Zur Vermeidung von Härten** können Ingenieure bzw. Architekten den Gewinn, der durch die erstmalige Anwendung der BFH-Grundsätze entsteht, gleichmäßig verteilen **entweder** auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr (2015 und 2016) **oder** auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre (2015, 2016 und 2017).

Hinweis: Es sind nicht nur die Abschlagszahlungen nach der HOAI gewinnwirksam zu erfassen, sondern auch alle Abschlagszahlungen im Sinne des § 632a BGB. Das heißt, dass nunmehr alle bilanzierenden Unternehmen, die Abschlagszahlungen in Rechnung stellen, von dieser Regelung betroffen sind.

8 Kapitalertragsteuer: Negative Einlagezinsen und Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren

Negative Einlagezinsen und Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren (einschließlich der damit einhergehenden Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug) sind steuerlich wie folgt zu behandeln:

Negative Einlagezinsen

Behält ein inländisches Kreditinstitut negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital ein, stellen diese Einlagezinsen **keine Zinsen** im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar, da sie nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich vielmehr um eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG erfasst sind.

Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Urteilen entschieden, dass formularmäßig vereinbarte Bearbeitungsgebühren in Darlehensverträgen unwirksam sind. Die Kreditnehmer haben daher einen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Gebühr. Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf die gezogenen Nutzungen.

Bei dem von den Kreditinstituten zu zahlenden Nutzungersatz auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren handelt es sich um Kapitalerträge im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b EStG und § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, bei denen eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug besteht. Wurde bereits von einzelnen Kreditinstituten entsprechender Nutzungersatz ohne Einbehalt von Kapi-

talertragsteuer ausgezahlt, haben diese den Steuerabzug zu korrigieren.

9 Arbeitgeberdarlehen (1): Besteuerung des Zinsvorteils als geldwerter Vorteil

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein „Arbeitgeberdarlehen“, liegt beim Arbeitnehmer nur dann ein geldwerter Vorteil vor, wenn ein Zinssatz vereinbart wurde, der **unter dem marktüblichen Zins** liegt. Die Differenz ist dann als geldwerter Vorteil lohnsteuerpflichtig. Maßgebend ist der durchschnittliche Zinssatz, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die gesamte Laufzeit vereinbart haben, es sei denn sie haben einen variablen Zinssatz vereinbart. Zinsvorteile, die der Arbeitnehmer durch ein Arbeitgeberdarlehen erhält, sind Sachbezüge.

Diese Sachbezüge müssen **nicht versteuert** werden, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums **nicht mehr als 2.600 Euro** beträgt.

Beispiel:

Ein Freiberufler hat seinem Arbeitnehmer ein Darlehen gewährt, das dieser monatlich mit einem Betrag von 150 Euro tilgt. Das Darlehen hatte am 1.1.2015 einen Stand von 3.200 Euro. Maßgebend ist aber nicht der Stand am Ende oder Beginn eines Jahres, sondern die Höhe des Darlehens am Ende des Lohnzahlungszeitraums. Lohnzahlungszeitraum ist in der Regel der Monat, sodass wie folgt zu rechnen ist:

Stand am 1.1.2015 3.200 Euro

Tilgung Januar bis April 2015 = 4 x 150 Euro = - 600 Euro

Darlehensstand Ende Mai 2015 = 2.600 Euro

Ab Mai 2015 ist kein geldwerter Vorteil mehr als Arbeitslohn zu erfassen.

Bei Darlehen über 2.600 Euro ist der Sachbezug mit den (um die üblichen Preisnachlässe geminderten) üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Bei einem Darlehen ist von einem üblichen Endpreis auszugehen, wenn der vereinbarte Zinssatz mit dem **Maßstabszinssatz** vergleichbar ist.

Ein **üblicher Endpreis** kann sich aus dem Angebot eines Kreditinstituts am Abgabeort ergeben. Das BMF lässt allerdings zu, dass bei der Ermittlung des marktüblichen Zinssatzes die **Effektivzinssätze** zugrunde gelegt werden können, die **von der Deutschen Bundesbank** bei Vertragsabschluss zuletzt veröffentlicht wurden. Diese Zinssätze können auf der Webseite der Bundesbank abgerufen werden.

Da es sich um Sachzuwendungen handelt, kann der geldwerte Vorteil nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, wenn dieser Vorteil im Monat nicht mehr als 44 Euro beträgt. Es ist aber zu beachten, dass die **Freigrenze von 44 Euro** im Monat für alle Sachzuwendungen zusammen gilt.

10 Arbeitgeberdarlehen (2): Pauschale Besteuerung von Zinsvorteilen mit 30 Prozent

Der Arbeitgeber kann den Wert von betrieblich veranlassenen **Sachzuwendungen**, die er seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn zukommen lässt, gemäß § 37b EStG **pauschal mit 30 Prozent versteuern**. Das gilt auch für Zinsvorteile im Rahmen eines Arbeitgeberdarlehens.

Beispiel:

Ein Freiberufler gewährt seinem Arbeitnehmer ein zinsloses Arbeitgeberdarlehen, das zu einem Zinsvorteil von 76 Euro pro Monat = 912 Euro im Jahr führt. Die Freigrenze von 44 Euro pro Monat gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG wird überschritten. Damit gewährt er seinem Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil (= Sachbezug), der als Arbeitslohn zu versteuern ist. Da der Arbeitnehmer den Zinsvorteil zusätzlich zu seinem Arbeitslohn erhält, kann der Freiberufler (Arbeitgeber) die 76 Euro pro Monat bzw. 912 Euro pro Jahr gemäß § 37b EStG pauschal mit 30 Prozent versteuern. Mit Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer liegt die Pauschalsteuer knapp über 300 Euro.

Bei einem zinslosen Darlehen fließt der Zinsvorteil in dem Zeitpunkt zu, in dem das Entgelt üblicherweise fällig wäre. Das ist in der Regel der Zeitpunkt, in dem die jeweilige Tilgungsrate (ggf. als Abzug vom Arbeitslohn) geleistet wird. Wird das Arbeitgeberdarlehen ohne Tilgungsleistung als endfälliges Darlehen vereinbart, ist zu entscheiden, ob der Zinsvorteil am Ende der Laufzeit oder monatlich, vierteljährlich oder jährlich zufließt. Da grundsätzlich die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheidend sind, sollte in dem Vertrag über das Arbeitgeberdarlehen hierzu eine Vereinbarung getroffen werden.

11 Arbeitgeberdarlehen (3): Sicherheiten/ Grundbucheintragungen

Ob bei der Ausgabe von Darlehen Sicherheiten zu stellen sind, richtet sich in der Regel danach, was Banken üblicherweise gegenüber ihren Kunden verlangen. Bei einem Konsumentenkredit oder Ratenkredit werden häufig keine Sicherheiten verlangt. Allerdings wird ein Wohnungsbaukredit regelmäßig durch die Eintragung einer Grundschuld im Grundbuch abgesichert. Für die Bestellung einer Grundschuld fallen Kosten und Gebühren des Grundbuchamts und des Notars an.

Verzichtet der Arbeitgeber bei einem Immobilienkredit auf die Bestellung einer Grundschuld, soll dies nach einem BMF-Schreiben vom 19.5.2015 bei dem Arbeitnehmer zu einem geldwerten Vorteil in Höhe der ersparten Kosten und Gebühren des Grundbuchamts und des Notars führen. Dieser Betrag kann mithilfe eines Rechners im Internet ermittelt werden. Handelt es sich beispielsweise um einen Kredit von 100.000 Euro, dann fallen für die Eintragung einer Grundschuld rund 900 Euro Kosten und Gebühren an. Dieser geldwerte Vorteil fließt dem Arbeitnehmer mit

der Auszahlung des Darlehens zu. Im Gegensatz dazu werden Kosten, die bei einer späteren Löschung anfallen, nicht als geldwerter Vorteil erfasst.

12 Vorsteuerabzug: Unternehmerische Nutzung unter 10 Prozent

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Wirtschaftsguts generell ausgeschlossen ist, wenn es zu weniger als 10 Prozent für steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeiten genutzt wird. Im konkreten Fall ging es um den Erwerb von Arbeitsmaschinen, die zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und zu 2,65 Prozent für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt wurden.

Wie die Entscheidung des EuGH aussehen wird, lässt sich nicht voraussagen. Somit ist auch offen, ob und ggf. inwieweit sich die Entscheidung des EuGH auf Freiberufler und andere Unternehmer auswirken wird. Wer also den Vorsteuerabzug für ein Wirtschaftsgut, das er zu weniger als 10 Prozent für steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeiten nutzt, geltend machen möchte, hat nunmehr eine Chance. Es ist daher sinnvoll, sich die Möglichkeit zu erhalten, von einer eventuell vorteilhaften Entscheidung des EuGH zu profitieren.

Ein **Pkw**, der zu **nicht mehr als 10 Prozent** betrieblich genutzt wird, gehört zwingend zum Privatvermögen. Eine Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen ist derzeit ebenfalls ausgeschlossen. Allerdings darf auch in diesem Fall die Vorsteuer aus Kosten geltend gemacht werden, die einer **unternehmerischen Fahrt unmittelbar** zugeordnet werden können, z.B. aus den anteiligen Benzinkosten und den Reparaturkosten aufgrund eines Unfalls bei einer betrieblichen Fahrt.

13 Heilbäder: Ermäßigter Steuersatz nur noch eingeschränkt anwendbar

Von einem Heilbad, das der Umsatzsteuer mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegt, ist nur auszugehen, wenn es der Behandlung einer Krankheit und damit dem Schutz der menschlichen Gesundheit dient. Bisher reichte es aus darzulegen, dass die verabreichten Heilbäder nach ihrer Art allgemeinen Heilzwecken dienen. Der Nachweis eines Heilzwecks, z.B. durch ein ärztliches Attest, war im Einzelfall nicht erforderlich. **Saunabäder** konnten daher regelmäßig mit 7 Prozent Umsatzsteuer abgerechnet werden.

Nach einem BMF-Schreiben vom 28.10.2014 ist für Umsätze, die nach dem 30.6.2015 ausgeführt werden, nur dann von einem Heilbad auszugehen, wenn das Heilbad nach § 4 der Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung als Heilmittel angesehen ist. Das heißt, es kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Saunabäder generell der Behandlung einer Krankheit und damit dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen.